Verordnung über das Waldreservat Breccaschlund

vom 02.12.2025 (Fassung in Kraft getreten am 01.12.2025)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG);

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);

gestützt auf das Waldreservatskonzept des Kantons Freiburg vom 23. Januar 2004;

gestützt auf den Entscheid des Staatsrats vom 7. Oktober 2024, den Grundsatz der Schaffung des Waldreservats zu bestätigen;

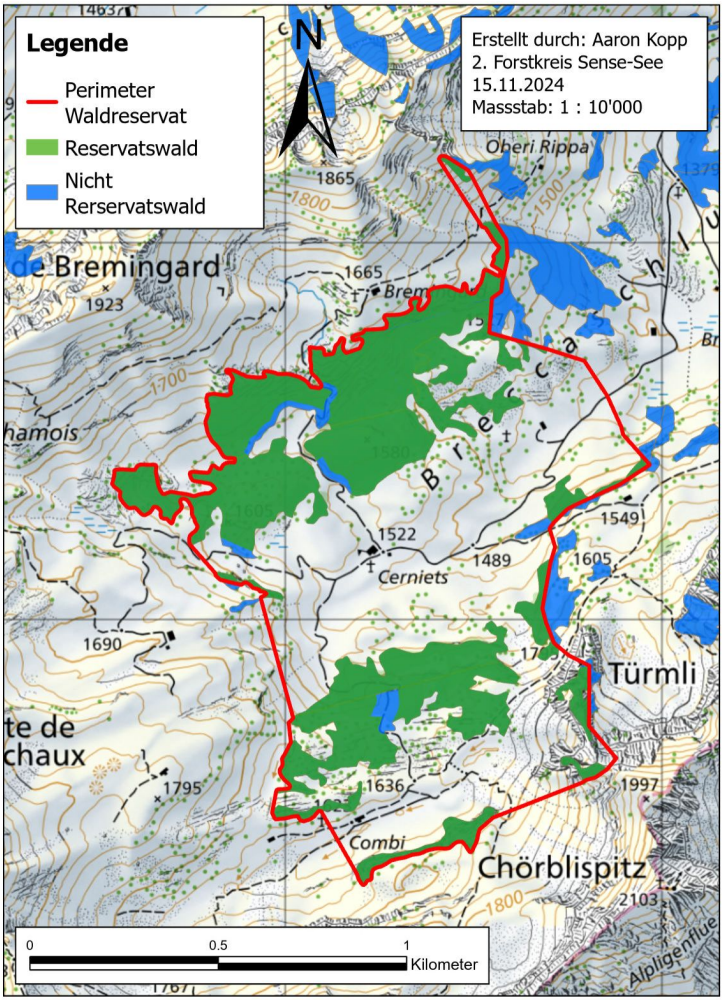
gestützt auf die Dienstbarkeitsverträge vom 13. Dezember 2024;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Wälder, die sich innerhalb der Perimeter des am 15. November 2024 vom Amt für Wald und Natur erstellten Plans im Massstab 1:10'000 befinden und eine Fläche von 43,38 ha umfassen, werden zum Waldreservat Breccaschlund erklärt. Es handelt sich um ein Totalreservat.



[2] Der Plan der Perimeter ist Bestandteil dieser Verordnung und kann beim Amt für Wald und Natur eingesehen werden.

[3] Das Waldreservat bleibt ab dem 15. Dezember 2024 für die Dauer von 50 Jahren bestehen.

Art. 2

[1] Innerhalb des Reservats sind sämtliche waldbaulichen Eingriffe und die Erstellung von Bauten und Anlagen verboten.

[2] Folgende Eingriffe und Tätigkeiten sind jedoch weiterhin möglich:

a) waldbauliche Massnahmen zum Sichern der Alpstrassen und der Wege der sanften Mobilität;

b) Entfernen von Bäumen und Ästen, die auf die Alpweiden gefallen sind oder bald fallen könnten;

c) Benutzung, Markierung und Unterhalt der Wege der sanften Mobilität;

d) Eingriffe im Falle von Borkenkäferkalamitäten im Waldreservat, sofern dadurch benachbarte Wälder bedroht werden; solche Eingriffe müssen vom Amt für Wald und Natur verordnet werden;

e) Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten;

f) Sammeln von Pilzen unter Vorbehalt der einschlägigen Gesetzgebung.

[3] Bei waldbaulichen Massnahmen werden die Bäume in den Wald gezogen und im Wald belassen, sofern dies mit einem vertretbaren Aufwand realisierbar ist.

[4] Bei Eingriffen gegen den Borkenkäfer wird gefälltes Holz im Reservat am Boden liegengelassen, nachdem es ausgeästet und allenfalls entrindet wurde.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
02.12.2025	Erlass	Grunderlass	01.12.2025	2025_094

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	02.12.2025	01.12.2025	2025_094